

Die Regelungsvorschläge zur Pflegekindschaft im Referentenentwurf des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (KiMoG)

Im Folgenden werden die Regelungsvorschläge des Referentenentwurfs (RefE) im Einzelnen vorgestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen. Dabei wird weitgehend auf den Diskussionsprozess und auf die Ergebnisse einer vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) angeforderten Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstages¹ (DFGT) Bezug genommen, der von seiner Kinderrechtekommission² erarbeitet und einstimmig angenommen wurde – der Autor gehörte zu den Berichterstatlern der Kommission. Die *Stiftung zum Wohl des Pflegekindes* schließt sich der Stellungnahme der Kinderrechtekommission des DFGT an.

Es werden jeweils die einzelnen *Regelungsvorschläge des Referentenentwurfs* vorgestellt, daran schließt sich eine Bewertung mit alternativen Vorschlägen, wo erforderlich, an.

Die in Titel 1 Untertitel „Allgemeine Vorschriften“ enthaltenen Regelungen des RefE, insbesondere § 1626 Abs. 3 BGB-RefE, haben vielfältige Regelungsinhalte, die bei der Anwendung der im Untertitel 7 zusammengefassten neuen Regelungen der §§ 1695–1701 BGB-E zur Pflegekindschaft Beachtung finden müssen; sie untermauern die Regelungsententionen in diesem Untertitel 7 zu Pflegekindern.

Die strukturelle, nicht zu unterschätzende und keineswegs nur symbolische Aufwertung der Pflegekindschaft durch die überfällige Zusammenfassung verstreuter und neuer Regelungen im Titel 5 als Untertitel 7 ist zu begrüßen, war doch die grundlegende Regelung des Pflegekindverhältnisses von der Bundesregierung bereits 1979 zugesagt worden.

Die im RefE als Überschrift des Untertitels 7 „Elterliche Sorge bei Familienpflege“ vorgeschlagene Formulierung deckt aber nicht den gesamten Regelungsumfang des Untertitels ab, übernimmt vielmehr lediglich die Überschrift zu § 1697 BGB-E. Besser, weil prägnanter und den Regelungsumfang im diesem Untertitel 7 wiedergebender, wäre die Überschrift „Kinder in Familienpflege“. Die Regelungen zur Pflegekindschaft im KiMoG (RefE) schließen an die Entwicklung im KJSG³ an, verknüpfen und übernehmen erneut und sogar weitere explizite Wertungen aus geltenden kinder- und jugendhilferechtlichen Regelungen in die geplanten kindschaftsrechtlichen Bestimmungen im neuen Untertitel 7.

¹ file:///C:/Users/user/Desktop/SN-KiKo_zum%20Referentenentwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20Reform%20des%20Kindschaftsrechts%20(Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz%20E2%80%93KiMoG).pdf

² Berichterstatler waren Sandra Fink, Stefan Heilmann, Wolfgang Keuter, Thomas Meysen, Torsten Obermann, Göntje Rosenzweig, Barbara Veit, Petra Volke.

Untertitel 7 Elterliche Sorge bei Familienpflege

§ 1695 BGB-RefE i.d.F. des KiMoG

Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege

(1) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder § 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

(2) Die Eltern und die Pflegeperson sollen an der nach § 37c Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchzuführenden Perspektivklärung mitwirken und dabei auch, soweit es erforderlich ist, miteinander kooperieren.

(3) Ergibt die Perspektivklärung, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie auf Dauer nicht in Betracht kommt, so sollen die Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeiten.

(4) Bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen sind seine schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen.

Zu § 1695 Abs.1 und 2 BGB-RefE

Der Abs. 1 dieser Regelung übernimmt weitgehend den Wortlaut von § 1697a Abs. 2 Satz 1 BGB und von § 37 Abs. 1 SGB VIII. Fokussiert werden, Gründe für die Fremdplatzierung, die Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie und dass dies in einem vertretbaren Zeitraum erreicht werden sollte.

In „Absatz 2“ sollte hinter „§ 37c Absatz 1 Satz 1“ eingefügt werden: „und Absatz 2 Satz 2 und 3.“

§ 1695 Abs. 2 BGB-E verweist auf die verpflichtende Perspektivklärung der Hilfen – nach dem Hinweis auf die Rückkehroption in § 1695 Abs. 1 S. 1 BGB-E – mit dem Hinweis auf § 37c Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch: auf die maßgeblichen Bemühungen zur Umsetzung der Rückkehroption.

In dem vom RefE nicht aufgenommenen § 37c Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII werden die ebenfalls maßgeblichen weiteren Schritte der Perspektivklärung bei Scheitern der Rückkehroption benannt: „eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegt Lebensperspektive“ und die durch „insbesondere“ verstärkt durchzuführende Überprüfung, „ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“.

Aus nachfolgenden Gründen ist ein weiterer Hinweis auch auf die anderen in § 37c Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII aufgeführten Inhalte der Perspektivklärung wichtig, zumal für diese beiden Alternativen jeweils familiengerichtliche Entscheidungen notwendig wären. Trotz dieser seit 2021 geltenden gesetzlichen Hinweise im SGB VIII finden sich bislang kaum

Verbleibensanordnungen der Familiengerichte „auf Dauer“, obwohl § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht und das Gesetz seit fünf Jahren gilt. Die Jugendämter (Allgemeiner Sozialdienst, Pflegekinderdienst oder Adoptionsvermittlungsstellen) prüfen zudem auch nicht, ob „insbesondere die Annahme als Kind in Betracht kommt“. Neueste Forschungsergebnisse des DJI⁴ belegen diese Nichtbeachtung von gesetzlichen Prüfungspflichten, die sehr häufig vorzufinden sind.

Mit dem Verweis auch auf § 37c Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII und nicht nur auf Abs. 1 dieser Regelung wird auch für die familiengerichtliche Entscheidungsfindung auf die maßgebliche jugendamtliche Perspektivklärung mit den dort angestrebten möglichen Zielen Bezug genommen, geht es doch nach Scheitern der Rückkehroption zentral um die kontinuierlich sichernde Bestimmung des weiteren Lebenswegs des Minderjährigen, zumal wenn Verbleibensanordnungen – befristete oder auf Dauer (§ 1700 Abs. 2 BGB-E) oder die Annahme als Kind, die einem Richtervorbehalt unterliegen, in Betracht kommen. Der RefE verfolgt genau dieses Ziel: „Diese für das Kindeswohl wichtige Leitentscheidung des SGB VIII-Gesetzgebers soll sich auch im zivilrechtlichen Kindschaftsrecht widerspiegeln.“⁵

c) Zu § 1695 Abs. 3 BGB-E

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Verweises in § 1695 Abs. 2 S. 1 BGB-E um § 37c Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII könnte der abstraktere Verweis in § 1695 Abs. 3 BGB-E entfallen.

Alternativ unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Fassung des § 1695 Abs. 2 BGB-E könnte nachfolgender Satz in § 1695 Abs. 3 BGB-E nach „erarbeiten“ aufgenommen werden: „insbesondere ist zu prüfen, ob ein Verbleib bei der Pflegeperson, gegebenenfalls auch auf Dauer (§ 1632 Abs. 4 S. 2 BGB/§ 1700 Abs. 2 BGB-E) oder die Annahme als Kind in Betracht kommt“.

d) Zu § 1695 Abs. 4 BGB-E

Zu begrüßen sind die orientierenden, letztendlich verfassungsrechtlichen Wertungen in § 1695 Abs. 4 BGB-E als für die nachfolgenden Regelungen im Untertitel 7 geltende verbindliche Festlegung mit dem bereichsspezifisch bedeutsamen Hinweis auf die „schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen“.

§ 1696 BGB-E i.d.F. des KiMoG⁶

Pflicht zur Rücksichtnahme der Eltern und der Pflegepersonen

⁴ Abrufbar unter

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2025/DJI_Datenreport_zu_Adoption_von_Pflegekindern_Web.pdf. Im Jahre 2025 haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Fremdadoptionen mit 819 Fällen einen neuen Tiefstand erreicht.

⁵ RefE S. 177.

⁶ Zu § 1696 BGB-E i.d.F. des KiMoG hatte sich die Kinderrechtskommission nicht geäußert; im erläuternden Text wird auf bereits nach geltendem Recht bestehende Beratungsansprüche von Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder hingewiesen (L.S.).

Sowohl Eltern als auch Pflegepersonen sollen sich so verhalten, dass ein Loyalitätskonflikt des Kindes möglichst vermieden werden kann.

Dieses Ziel ist bereits Gegenstand der Beratung von Eltern mit und ohne Sorgerecht wie auch der Pflegeeltern, beide haben Rechtsansprüche auf Beratung und Unterstützung (§§ 36 Abs.3 – 5, 37, 37a, SGB VIII); sie können bei Meinungsverschiedenheiten das Jugendamt einschalten. Auch Pflegekinder haben in solchen Konstellationen mit Unsicherheitslagen umzugehen, deshalb stehen ihnen Rechtsansprüche auf Beratung und Unterstützung zu, auch ohne Mitteilung an Personensorgeberechtigte, zudem können sie sich auch an einen freien Träger der Jugendhilfe (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) oder an eine unabhängige Ombudsstelle (§ 9a SGB VIII) wenden, ihnen stehen auch Beschwerderechte zu (§ 37b Abs. 2 SGB VIII). Das ebenfalls im Reformprozess befindliche Familienverfahrensrecht⁷ gewährt ab 14 Jahren auch ein Antragsrecht beim Familiengericht und nicht nur das Recht auf Beschwerde (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 60 FamFG-E⁸). Zudem werden Pflegekinder in den familiengerichtlichen Verfahren durch persönlich und fachlich geeignete Verfahrensbeistände (§ 158a FamFG) unterstützt.

§ 1697 BGB-E i.d.F. des KiMoG

Elterliche Sorge bei Familienpflege

(1) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Die Gesamtübertragung der elterlichen Sorge ist nicht zulässig.

(2) Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, für die Übertragung auf Antrag der Eltern die Zustimmung der Pflegeperson.

(3) Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

(4) Für die Übertragung von Sorgeangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson gilt § 1777.

Zu § 1697 BGB-E

aa) § 1697 Abs 1 BGB-E

§ 1697 Abs. 1 S. 1 BGB-E ist um den Halbsatz zu ergänzen: „soweit sie keine Vereinbarung nach § 1644 getroffen hat.“ Abs. 1 S. 2 („Die Gesamtübertragung der elterlichen Sorge ist nicht zulässig“) sollte gestrichen werden.

Der Entwurf des KiMoG will die Elternautonomie stärken, ermöglicht und ermutigt zu Vereinbarungen und Vollmachten. Zu den vielfältigen Regelungsoptionen autonomer Eltern mit voll umfänglichen Sorgerechten steht § 1697 Abs. 1 BGB-E aber in einem Wertungswiderspruch. Zum einen fehlt in dieser Norm ein Hinweis auf die Möglichkeit, dass Eltern mit den Pflegeeltern eine Sorgevereinbarung nach § 1644 BGB-E treffen können, der Vorrang vor einer gerichtlichen Sorgeübertragung zukommt. Zum anderen verbietet § 1697 Abs. 1 S. 2 BGB-E unnötigerweise die

⁷ ***

⁸ ***

Befugnis zur Gesamtübertragung der elterlichen Sorge. Für dieses Verbot besteht aber kein Regelungsbedarf.

Rechtstatsächliche Belege für die Notwendigkeit dieser Einschränkung oder Belege von Nachweisen aus der Praxis der Familiengerichte oder der Kinder- und Jugendhilfe zu Fehlverläufen nach Gesamtübertragung werden in der Begründung nicht vor-gebracht. Zudem erfolgt mit einem solchen familiengerichtlich zu überprüfenden Dispositionsakt der Eltern lediglich eine jederzeit widerrufbare elterliche Entscheidung. Die Vollmachten und Vereinbarungen im Sinne des KiMoG sind nicht einer solchen vorausgehenden familiengerichtlichen Kontrolle unterworfen wie bei dieser Übertragung. Mit dieser Übertragung – auch mit einer Gesamtübertragung –, werden die zwangsläufig auftretenden Spannungen zwischen Recht und Lebenswirklichkeit verringert: Wo tatsächliche Verantwortung liegt, sollte diese durch entsprechende Rechtsbefugnisse gestärkt und anerkannt werden. Dies gilt für den Rechtsverkehr, aber auch im Innenverhältnis dem Pflegekind gegenüber. Die vorgeschlagene Einschränkung autonomer, vom Familiengericht zu genehmigender und jederzeit widerrufbarer Elternentscheidungen ist nicht erforderlich; sie ist eher Ausdruck eines nicht gerechtfertigten Misstrauens gegenüber Pflegeeltern, aber auch den autonomen Eltern gegenüber.

Die Begründung des RefE geht auf diese Gesichtspunkte kaum ein, folgt der Mindermeinung und setzt sich mit dem umfangreichen und differenzierenden Schrifttum kaum auseinander⁹.

Weder dem vom KiMoG vorgesehenen Gesetzestext noch der Begründung lässt sich zudem entnehmen, ob ein bestimmter Kernbereich der elterlichen Sorge den Eltern verbleiben soll (für den dann ggf. eine Vollmacht zu erteilen wäre), oder ob lediglich eine pauschale Übertragung der Gesamtsorge ausgeschlossen, eine (nahezu) erschöpfende Übertragung einzelner Befugnisse aus dem Bereich der Personen- oder Vermögenssorge jedoch möglich sein soll. Insoweit schafft die Norm vermeidbar Rechtsunsicherheit.

bb) § 1697 Abs. 4 BGB-E

§ 1697 Abs. 4 BGB-E sollte ersatzlos gestrichen werden.

Der Verweis auf § 1777 BGB lässt die Erwartung aufkommen, dass es sich um eine bewährte Regelung handelt; Evaluationen zur Praxis dieser einschränkenden Regelung liegen nicht vor. Es gilt nach wie vor als problematisch, dass Regelungen von Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nur zur gemeinsamen Wahrnehmung der Pflegeperson mit dem Vormund zulässig sind. Ein dahinterstehendes Misstrauen gegenüber Pflegeeltern ist nicht gerechtfertigt, sollten doch die zwangsläufig entstehenden Spannungen zwischen Recht und Lebenswirklichkeit möglichst verringert werden.

cc) Richtungsweisende Orientierung für die gerichtliche Entscheidung

Die gerichtliche Entscheidung nach § 1697 Abs 1 BGB sollte an folgenden Orientie-rungspunkten ausgerichtet sein:

- „Zeitlich befristete Familienpflege“: gesetzlich eingeräumte Alltagssorge reicht in der Regel

⁹ Vgl. hierzu insbesondere Staudinger/Lettmaier, 2020, § 1630 Rn. 85–89; Schwab/Dutta, Familienrecht, 33. Aufl. 2025, Rn. 866 mit dem Hinweis, dass mit Zustimmung der Eltern der Pflegeperson eine über 1688 BGB hinausgehende Rechtsstellung eingeräumt werden kann, also auch die Entscheidung über Angele-genheiten von erheblicher Bedeutung mit anschaulichen Beispielen.

- „Auf Dauer angelegte Familienpflege“ i.S. der §§ 33, 47, 37c SGB VIII: auf je-den Fall sollten Pflegeeltern die Kompetenzen der Personensorge haben; übertragen von Eltern/Vormund, Gericht oder gesetzlich als Folge der auf Dauer angelegten Familienpflege
 - Pflegeeltern übernehmen die Vormundschaft in dafür geeigneten Fällen

§ 1698 BGB-E i.d.F. des KiMoG

Befugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs-, Eingliederungshilfe- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. Bei Gefahr im Verzug gilt § 1639 Absatz 2 entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1678 oder 1700 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder aus-schließen kann.

Zu § 1698 BGB-E

Der Vorteil von gesetzlich eintretenden Befugnissen wie in § 1698 BGB-E (self-operating) ist naheliegend gegenüber geforderten und zu genehmigenden gerichtlichen Verfahren mit zu beachtenden Anhörungspflichten. Es wird eine Ergänzung nach § 1698 Abs. 1 S. 2 BGB-E vorgeschlagen: Nach „Versorgungs-“ einfügen „Krankenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe-“ und nach zu „verwalten“: „Diese Befugnis umfasst in den genannten Regelungsbereichen auch Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.“

Die gesetzlich eintretenden Befugnisse zur Regelung von Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1698 Abs. 1 S. 1 BGB-E) reichen bei Pflegekindern, die häufig durch ihre Lebensgeschichte bedingt zahlreiche gesundheitliche, nicht nur körperliche, sondern auch psychische Probleme zu bewältigen haben, nicht aus, weil die Befugnisse nicht Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung umfassen. Bei Pflegekindern stehen solche Entscheidungen in diesen Bereichen häufig an, zudem sind solche Ent-scheidungen meistens zeitnah zu treffen, ohne dass schon Gefahr im Verzug gem. § 1698 Abs. 1 S. 3 BGB-E vorliegen muss.

Die gesetzlich eingeräumten Entscheidungsbefugnisse zur Regelung von Angelegenheiten in § 1698 Abs. 1 S. 2 BGB-E reichen weiter als in § 1698 Abs. 1 S. 1 BGB-E. Hier bestehen Rechtsunsicherheiten, die eine künftige Regelung beseitigen sollte. Bei den in § 1698 Abs. 1 S. 2 BGB-E genannten Regelungsbereichen geht es häufig nicht mehr um Angelegenheiten des „täglichen Lebens“ und dennoch sollen richtig-erweise die Regelungsbefugnisse und die Geltendmachung nach dem Wortlaut der Pflegeperson zustehen. Wegen der körperlichen und

psychischen Verfassung vieler Pflegekinder stehen für diese vulnerablen Kinder wiederholt und anhaltend Entscheidungen aus dem Bereich der Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung an.

Pflegepersonen brauchen wegen der mitgebrachten oder später auftretenden Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder – oft Kinder mit seelischen und körperlichen Behinderung - gesetzlich eingeräumte Regelungsbefugnisse mit ausreichenden Handlungskompetenzen, dies gilt für den Bereich der Gesundheit, der Kinder- und Jugendhilfe wie auch für Entscheidungen im Ausbildungsbereich; die Alltagssorge reicht hierfür auch nicht.

Die bislang für zulässig gehaltene Gesamtübertragung gem. § 1697 Abs. 1 BGB-E vermeidet solche Verunsicherungen. Ein Hinweis im Referentenentwurf, dass die Übertragung der Personensorge – als Teil der elterlichen Sorge – zulässig, die Gesamtübertragung aber unzulässig ist, könnte hilfreich sein, soweit am nicht erforderlichen Verbot der Gesamtübertragung festgehalten werden sollte.

Soweit Kinder für längere Zeit in Familienpflege leben, könnten Pflegeeltern aufgrund der hier vorgeschlagenen Regelung auch die anfallenden Entscheidungen von erheblicher Bedeutung aufgrund der genehmigten Übertragung (§ 1697 Abs. 1 BGB-E) oder aufgrund der gesetzlich eintretenden Wirkung einer Unterbringung „für längere Zeit in Familienpflege“ ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand regeln.

§ 1699 BGB-E i.d.F. des KiMoG

Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen

(1) Gesetzliche Umgangsrechte werden durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt. Können sich die Beteiligten über die Ausübung bestehender Umgangsrechte nicht einigen, so entscheidet das Familiengericht.

(2) Leben Geschwisterkinder nicht in einem Haushalt, so ist von allen Beteiligten deren Recht auf Umgang miteinander nach § 1688 Satz 1 Nummer 1 zu gewährleisten.

Zu § 1699 Abs 1 BGB-E

Nach § 1699 Abs. 1 S. 1 BGB-E müsste folgender Satz eingefügt werden:

„Umgangsregelungen bei Pflegekindern müssen die Gründe der Fremdunterbringung berücksichtigen; dies gilt insbesondere soweit Kinder wegen erheblicher Beeinträchtigung ihres Wohls, wegen Kindeswohlgefährdung oder Vernachlässigung in Pflege-familien untergebracht sind. Insbesondere zu berücksichtigen ist, inwieweit das Kind selbst häusliche Gewalt erfahren oder häusliche Gewalt oder deren Folgen miterlebt hat (§§ 1632, 1680 BGB-E).“

Zwar nicht explizit, aber implizit findet sich auch in dieser Regelung die in anderen Regelungszusammenhängen zum Umgang anzutreffende Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang in § 1699 Abs. 1 S. 1 BGB-E. Es besteht hier ein erheblicher Wertungswiderspruch: Das KiMoG schränkt die Regelvermutung¹⁰ der Kindeswohldienlichkeit

¹⁰ Vor Regelvermutungen solcher Art warnt aufgrund empirischer Belege aus einer Metaanalyse Boyle, Wie wirkt sich der Kontakt zur leiblichen Familie auf Kinder in Adoptions- und Pflegefamilien aus? Eine

von Umgang in anderen Regelungszusammenhängen un-übersehbar bereits im Gesetzestext an verschiedenen Stellen ein – sie gilt nicht, so weit der umgangsberechtigte Elternteil gegen das Kind oder gegen einen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat. Bereits § 1626 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E schützt das Kind vor Übergriffen und Gewalt. Selbst erfahrene Gewalt (§§ 1680 Abs. 2, 1632 BGB-E), wie das Miterleben von häuslicher Gewalt, kommt in Fällen fremdplatzierter Kinder weit häufiger als in Trennungskontexten unter Eltern vor.

Das KiMoG möchte nur „schützenswerte Bindungen“ berücksichtigt wissen (§ 1695 Abs. 4 BGB-E). Von alledem ist in der eigens aufgenommenen Umgangsregelung für Pflegekinder (§ 1699 BGB-E) überhaupt nicht die Rede: ein nicht nachvollziehbares Versäumnis und ein eklatanter Wertungswiderspruch, zumal die Begründung von der besonderen Vulnerabilität dieser Gruppe von bei Pflegeeltern untergebrachten Kindern ausgeht und deshalb lediglich „schützenswerte Bindungen“ aufrechterhalten möchte (§ 1695 Abs. 4 BGB-E).

Pflegekinder waren vor ihrer Fremdplatzierung häufig erheblich gefährdet¹¹, ambulante Hilfen waren in 70–80 % dieser Fälle erfolglos verlaufen, bei etwa 40–50 % der Unterbringung in Familienpflege mussten Entscheidungen gem. der §§ 1666 f. BGB ergehen, weil zumeist ambulante Hilfen zu keiner ausreichenden Verbesserung der Verhältnisse geführt hatten. In großer Zahl waren multiple Misshandlungsformen¹² der Herausnahme und Unterbringung in Familienpflege oder in Einrichtungen vorausgegangen. Von „Ausnahmefällen“¹³ einer Kindeswohlgefährdung bei Kindern, die zu Pflegekindern wurden/werden mussten, kann nicht ausgegangen werden. Der Hinweis im Neunten Familienbericht sollte nicht übergangen werden.¹⁴

Es zeigt sich ein weiterer Wertungswiderspruch: Zum Recht des Kindes auf gewalt-freie Erziehung wie auch darin, dass im Regelungskontext der Umgangsregelung bei getrennt lebenden Eltern die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang im KiMoG eingeschränkt wird, weil häusliche Gewalt nicht mehr übersehen werden soll, hingegen dieser Umstand, dass Pflegekinder häufig eben auch deshalb in Familienpflege aufgenommen werden mussten, keinerlei gesetzliche Berücksichtigung findet, welche die richterliche Aufmerksamkeit auf diesen relevanten Umstand lenkt. Der Gesetzestext im RefE wird dem eigenen Anspruch in der Begründung¹⁵ nicht gerecht:

- „Bei Kindern, die sich in Familienpflege befinden oder befunden haben, ist dieser Gesichtspunkt (§ 1626 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E) auch wichtig für die Beurteilung der Frage, inwiefern

systematische Übersichtsarbeit, in: Stärkung der Pflegekinder, Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (2023), S. 112ff.

¹¹ https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Canmanage_Abschlussbericht.pdf.

¹² Ebd.

¹³ Staudinger/Dürbeck, 2020, § 1684 Rn. 319, 322.

¹⁴ „Ist es grundsätzlich, insbesondere aus bindungstheoretischer Sicht, für das Kind vorteilhaft, Kontakt zu seinen Herkunftseltern zu haben, so kann ein Umgang namentlich in Fällen erheblicher Vernachlässigung und Misshandlung auch Kindeswohlschädlich sein, da Erholung und Abstand verhindert und eine Retraumatisierung riskiert werden. Mit Blick auf das Wohlergehen der Kinder geht es deshalb nicht nur darum, Vertrautheit und Kontinuität in bestehenden Beziehungen zu sichern, sondern auch darum, dysfunktionale Bindungen zu minimieren (...). Die Möglichkeit eines begleiteten Umgangs, bei dem Begegnungen in Gegenwart von Fachkräften des Jugendamtes oder der Sozialen Arbeit stattfinden, kann dabei in einigen Fällen zur Risikominimierung beitragen, während sie in anderen Fällen, wie insbesondere bei Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie, nicht hinreichend abfedernd wirken“ (Neunter Familienbericht 2021, BT-Drucks. 19/27200, S.99 f).

¹⁵ RefE S. 98, 180.

sie weiterhin Umgang mit ihren Eltern, anderen Verwandten oder Pflegepersonen haben sollten“

- „[...] den Schutzinteressen des Kindes ist immer Rechnung zu tragen“
- „Bei einer Entscheidung über den Umgang und seine Modalitäten muss die besondere Lebenssituation von Kindern in Familienpflege über die individuelle Ermittlung des Kindeswohls berücksichtigt werden. Entscheidungen zu Trennungskindern können nicht ohne weiteres übertragen werden.“

Der Hinweis in § 1699 Abs. 1 S. 2 BGB-E auf die Möglichkeit, das Familiengericht einzuschalten, ist wichtig. Allerdings müssten dann Pflegeeltern als Beteiligte auch beschwerdeberechtigt sein, was der Entwurf zu § 161 FamFG-E ihnen ausdrücklich vorenthalten will¹⁶. Und: Die besondere Verletzlichkeit dieser Gruppe von Kindern muss in der bereichs-spezifischen Regelung ihres Umgangs mit ihren Eltern Beachtung finden und bereits in der gesetzlichen Regelung die richterliche Aufmerksamkeit auf die genannten Umstände lenken.

Zu § 1699 Abs. 2 BGB-E

Die Gesetzgebung im Sozial- wie im Familienrecht schenkt Geschwisterkindern zu-nehmend Beachtung, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Neuere Forschung, insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung nach Gefährdung, aber auch grundsätzlich, weist auf durchaus größere Probleme. Fegert wies jüngst darauf hin, dass Geschwisterbullying mit beachtlichen Prävalenzzahlen zu den häufigsten Formen der Kindesmisshandlung zählt (ZKJ-Tag 2026).

Die Geschwisterbeziehung zählt in aller Regel zur längsten im Leben, sie kann – keineswegs immer – positive, stabilisierende Wirkungen auch auf die Entwicklung fremdplatzierter Kinder und Jugendlichen haben. Bei Platzierungs- und Umgangsentscheidungen bei Minderjährigen mit Gefährdungserfahrungen ist deshalb stets zu prüfen: Ist die gemeinsame Unterbringung wie die Ermöglichung von Umgang die richtige Entscheidung? Halten Geschwister bei gemeinsamer Unterbringung nicht zu lange an der überwindenden Vergangenheit fest und lassen sich nur schwer oder gar nicht auf neue Erfahrungen und Bindungen ein? Auch wurden Geschwister von den Eltern, bei denen ihre Kinder nicht leben durften, unter Druck gesetzt, als Boten benutzt u.ä.m., um Einfluss auf Geschwister zu nehmen, zu denen sie keinen Umgang haben durften. Sie sollten auf ihre Geschwister Druck ausüben, damit sie nicht aus-sagten, um ihre Meinung zu ändern, Geschwister sollten trotz völlig unrealistischer Erwartungen auf baldige Rückkehr in die Herkunftsfamilie hoffen. Es gab Fälle, wo Geschwister eine „Sündenbockfunktion“ hatten, wo Geschwister Teil des Unterdrückungs- und Ausbeutungssystems gegenüber den Geschwistern, geworden waren, sich am Muster der Eltern orientierend Geschwister sexuell ausgebeutet hatten, was sich sogar bei eingeräumten Umgängen fortsetzen konnte¹⁷. Deswegen plädiert die Kommission dafür, den allgemeinen Verweis auf § 1688 Satz 1 Nummer 1 BGB-E durch den Halbsatz „soweit Geschwisterumgang dem Kindeswohl dient“ zu ersetzen, um das Problembewusstsein für gestörte Geschwisterbeziehungen bei der Entscheidungsfindung zu erhöhen. Zumindest sollte in der Gesetzesbegründung auf dieses Problem eingegangen werden.

¹⁶ Stellungnahme der Kinderrechtskommission des DFGT zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz, S. 7: wegen der mit der eigenen Rechtsbetroffenheit verbundenen Rechten und Pflichten sollte Pflegeeltern Beschwerderecht nach § 59 FamFG zustehen. Insoweit sollte die zwingende Beteiligtenstellung gesetzlich festgelegt sein.

¹⁷ Salgo, Jugendhilfe 2021, 274.

§ 1700 BGB-E i.d.F. des KiMoG

Verbleibensanordnung

(1) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so hat das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anzuordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

(2) Das Familiengericht hat in Verfahren nach Absatz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anzuordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und

2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(3) Eine Anordnung nach den Absätzen 1 und 2 ist auf Antrag der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

Zu § 1700 BGB-E

Der RefE belässt es in § 1700 BGB-E bei der bewährten Regelung mit § 1632 Abs. 4 BGB, ändert an zwei Stellen im Abs. 1 und Abs. 2 „kann“ in „hat“. Dies wäre an sich überflüssig, weil bei Gegebenheit des Tatbestands kein Ermessen mehr besteht. Dennoch sind diese Veränderungen vorbehaltlos zu begrüßen.

Die dem Reformvorschlag zu § 1700 BGB-E zugrundeliegende Regelung in § 1632 Abs. 4 BGB ist das Ergebnis einer seit 1979 erstmals ins Gesetz eingebrachten Regelung, die mehrfach vom Gesetzgeber nachjustiert worden und wiederholt im Mittelpunkt von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts war, von Senats- wie von Kammerentscheidungen. Letztere hielten an den Linien der Senatsentscheidungen in der Regel fest, sonst hätte mittels Senatsentscheidungen entschieden werden müssen.

§ 1632 Abs. 4 BGB richtet sich auf Fälle der beabsichtigten Herausnahme, solange das Kind noch in der Pflegefamilie ist. Regelungsbedürftig sind auch die Fälle, in denen das Kind plötzlich herausgenommen wird und die Pflegeeltern das Kind zurück-holen wollen. Der Antrag kann dann erst nachträglich gestellt werden. Aktuell wird in den Fällen aus logischen Gründen der Verbleibensantrag mit der Herausgabe kombiniert¹⁸.

¹⁸ Vgl. BGH 16.11.2016 – XII ZB 328/15, NJW 2017, 472.

Diese Rechtsprechung sollte auch Aufnahme in den Normtext finden und § 1700 Abs. 1 BGB-E um folgenden Satz ergänzt werden: „Für den Fall einer bereits erfolgten Herausnahme umfasst der Anspruch auch die Rückführung“.

Probleme mit der geltenden Regelung gibt es im Großen und Ganzen keine, auch wenn die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung nicht gänzlich frei von Widersprüchen ist. Auffallend bei Anwendung der geltenden Fassung des § 1632 Abs. 4 BGB ist, dass kaum einmal eine Verbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB („Verbleib auf Dauer“) erlassen wird.

Für die gerichtliche Praxis der Familiengerichte wie der Familiensenate an den Oberlandesgerichten enthielten diese Senatsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in aller Regel deutlich erkennbar gewordene verfassungsrechtliche Orientierungen.

Unruhe hatte eine Kammerentscheidung des BVerfG vom 28.8.2023¹⁹ zu einem Pflegestellenwechsel ausgelöst, die entschieden ablehnende Reaktionen aus Fachkreisen²⁰ erfuhr. Eine Notwendigkeit für eine Senatsentscheidung erkannte diese Kammerentscheidung nicht.

§ 1701 BGB-E i.d.F. des KiMoG

Pflegestellenwechsel

(1) Lebt das Kind in Familienpflege und möchte der Inhaber des Aufenthalts-bestimmungsrechts das Kind aus der Familienpflege nehmen, damit es in eine neue Pflegestelle wechselt, so bedarf die Herausnahme der Genehmigung des Familiengerichts, wenn

- 1. die Pflegeperson widerspricht oder*
- 2. das Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, widerspricht.*

(2) Das Familiengericht genehmigt den Wechsel, wenn

- 1. dieser zum Wohl des Kindes erforderlich ist und*
- 2. ein Verbleib das Kind eher gefährden würde als ein Wechsel.*

(3) Lebt ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, in einer Einrichtung, und möchte der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind aus dieser Einrichtung nehmen, damit es in eine andere Einrichtung wechselt, so bedarf die Herausnahme der Genehmigung des Familiengerichts nach Absatz 2, wenn das Kind der Herausnahme widersprochen hat.

(4) Ohne die gerichtliche Genehmigung ist die Herausnahme nur zulässig, wenn mit dem Aufschub eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes verbunden ist. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Zu § 1701 BGB-E

aa) Die Rechtsprechung des BVerfG zum Pflegestellenwechsel

¹⁹ BVerfG 28.8.2023 – 1 BvR 1088/23, FamRZ 2023 1714 m. Anm. Witt.

²⁰ Heilmann NJW 2023, 3267, 3268; Keuter NZFam 2023, 1024; Salgo/Hoffmann ZKJ 2023, 436; Hoffmann jurisPR-FamR 23/2023.

Der RefE ist vom Bestreben bestimmt, mit einer eigens auf den Pflegestellenwechsel zugeschnittenen Norm in § 1701 BGB-E, „ein derartiges Hin- und Her [...] durch die Einführung eines familiengerichtlichen Vorbehalts zu vermeiden.“²¹ Offen übt der RefE keine Kritik an der Kammerentscheidung vom 28.8.2023, scheint aber mit § 1701 BGB-E dieser Entscheidung etwas entgegenstellen zu wollen.

Es stellt sich zunächst die Frage, wie das BVerfG insbesondere in Senatsentscheidungen bei Herausnahmefällen bislang entschieden hat²², insbesondere auch für den Fall eines Pflegestellenwechsels²³. Das BVerfG nimmt seinen Ausgangspunkt im Herausgabeverlangen, welches die verfassungsrechtlich geschützten Rechte des Kindes aus Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG verletzt. Aus der Sicht des Pflegekindes wie seiner Pflegefamilie macht es zunächst keinen Unterschied, ob eine Rückführung zu den Eltern, eine Ausnahme zwecks Adoption durch Dritte oder ein Wechsel der Pflege-stelle intendiert ist; in allen diesen Fällen erkennt das Bundesverfassungsgericht Risiken, die beachtet werden müssen. Die Zumutungen für das Kind werden in dieser Rechtsprechung je nach Ziel der Ausnahme unterschiedlich bewertet. In keiner dieser Senatsentscheidungen und damit in keiner der Ausnahmekonstellationen, die den Verfassungsbeschwerden zugrundelagen, wurde vom Bundesverfassungsgericht eine Regelungslücke in der einfachgesetzlichen Regelung erkannt, vielmehr ging das Bundesverfassungsgericht von der Tauglichkeit des bestehenden zivilrechtlichen Regelungsinventars zur einfachgesetzlichen Regelung und zur verfassungskonformer Entscheidungsmöglichkeit auch im Falle eines Pflegestellenwechsels aus.

Für eine Neuregelung der Konstellation des Pflegestellenwechsels im zivilrechtlichen Kindesschutzrecht finden sich in der Senatsentscheidung des BVerfG vom 14.4.1987²⁴ verbindliche Maßstäbe für die Zulässigkeit eines solchen Wechsels. In dieser Entscheidung zum Wechsel von einer Pflegefamilie in eine andere Pflegefamilie hat das BVerfG die Trennung kleiner Kinder von ihren unmittelbaren Bezugspersonen (Pflegeeltern) als einen Vorgang mit erheblichen psychischen Belastungen für das Kind und mit einem schwer bestimmbareren Zukunftsrisiko²⁵ erkannt. Ein Wechsel von einer Pflegestelle in eine andere ist daher nur zulässig, „wenn mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern mit psychischen oder physischen Schädigungen verbunden sein kann“²⁶.

An dieser Senatsrechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht seit 1987 nichts geändert, vielmehr stützen sich zahlreiche Kammerentscheidungen immer wieder auf diese Senatsentscheidungen.

bb) Die Schwachstellen des Entwurfs

Im vorgeschlagenen § 1701 BGB-E zum Pflegestellenwechsel finden sich diese Abwägungserfordernisse nicht. Zudem wirft dieser Entwurf eine Vielzahl neuer Probleme auf: welche verfahrensrechtliche Stellung der Pflegeeltern ergibt sich aufgrund ihres Widerspruchs? Diese ist in der geltenden Regelung mit § 1632 Abs. 4 BGB (Antragsrecht der Pflegeeltern und damit Beschwerderecht zum OLG) gelöst; auch unter 14-Jährige haben verfassungsrechtlich und verfahrensrechtlich zu beachtenden Schutzinteressen; Bestellung eines

²¹ RefE S. 181.

²² BVerfGE 68, 176; 75, 201; 79, 51.

²³ BVerfGE 79, 51.

²⁴ BVerfG 14. 04.1987 – 1BvR332/86, BVerfGE 75, 201.

²⁵ BVerfGE 75, 201, 219.

²⁶ BVerfGE 75, 201, 219, 220.

Verfahrensbeistands: § 158 Abs. 2 Nr. 3 FamFG erwähnt explizit § 1632 Abs. 4 BGB („stets erforderlich“), hingegen ist die Bestellungspflicht gem. § 158 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 FamFG nur „in der Regel erforderlich“ schwächer.

Der vorgeschlagene Schutzmaßstab in § 1701 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E „ein Verbleib das Kind eher gefährden würde“ wirft eine Vielzahl von neuen Problemen auf. Sollen hier statistische Methoden zur Errechnung von „eher gefährden“ herangezogen werden? Die ebenso umstrittene Begrifflichkeit aus der Jugendhilfestatistik „latente Gefahr“ wird wohl kaum gemeint sein und würde die Herausnahme nicht rechtfertigen. Der Vorteil der in der Regel vorausgehenden Genehmigung besteht nach h.M. auch schon bereits bei § 1632 Abs. 4 BGB: für die Antragsberechtigung reicht die Äußerung einer ernsthaften Herausnahmeabsicht des die Herausgabe Begehrenden. Es hätte nahe gelegen, wegen der mit der Herausnahme verbundenen Risiken eines Pflegestellenwechsels eine Maßnahmenprüfung entsprechend § 1666 Abs. 2 Nr. 1–3 BGB-E vorzunehmen. Was löst das Widerspruchsrecht aus? Löst ein Widerspruch der Pflegeperson oder des Pflegekindes welchen Alters das Genehmigungserfordernis aus? Löst ein Widerspruch ein Blockaderecht gegenüber dem Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der den Wechsel betreibt, aus? Soll dieser, sofern er trotz Widerspruchs den Wechsel weiterverfolgt, sich dann für die Erlangung der Genehmigung ans Familiengericht wenden müssen? Wer (Richter oder Rechtspfleger) soll die Entscheidung nach § 1701 BGB treffen? Der Entwurf scheint von der Zuständigkeit des Rechtspflegers auszugehen, da diese Vorschrift in § 14 Abs. 1 Nr. 8 RPflG-E nicht genannt wird. Hier bedarf es für einen Richtervorbehalt einer Ergänzung: „nach den §§ 1700, 1701...“.

Im Gegensatz zu den familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalten bzgl. Willenserklärungen, die deren Wirksamkeit im Falle ihres Fehlens hindern, müsste bzgl. der faktischen Herausnahme eine Folge des Verstoßes explizit geregelt werden. Andernfalls wären die materiellen Voraussetzungen für den Pflegestellenwechsel im Ergebnis wieder nur im Rahmen von § 1700 BGB-E zu prüfen, das formelle Genehmigungserfordernis liefe ins Leere. Das Verhältnis zwischen den §§ 1700 und 1701 BGB-E bleibt unklar.

Zusammenfassend bleibt die Frage: Weshalb soll eine solche Einschränkung der Möglichkeit der Pflegeeltern, für das Kindeswohl einzutreten, wie sie § 1701 BGB-E vorsieht, ausgerechnet bei einem Pflegestellenwechsel erfolgen, dessen Nutzen oft gering und dessen Belastungsfolgen oft hoch sind? Dies widerspräche auch der Tendenz des RefE, Pflegekinder besser schützen zu wollen.

Statistische Erhebungen weisen eine hohe Anzahl von Pflegestellen- und Einrichtungswechsel nach. Zugleich liegen neuerdings erfolgreiche Kriseninterventionsmodelle vor, um solchen Entwicklungen, wirksam Krisen und Herausforderungen, die zu einem Wechsel führen, wo möglich, entgegenzutreten. Die vorgeschlagene Regelung möchte auch diese Gesichtspunkte berücksichtigen.

cc) Vorschlag der Kommission

Die Kinderrechtekommission begrüßt den Ansatz des RefE, den Pflegestellenwechsel in einer neuen Bestimmung im Anschluss an die Regelung des Herausgabebegehrens mit Rückführungsabsicht und Verbleibensanordnung (§ 1700 BGB-E) zu regeln. Sie plädiert jedoch für eine Ersetzung der vorgeschlagenen Regelung durch folgende Änderung::

„Lebt das Kind in Familienpflege und möchte der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind aus der Familienpflege nehmen, damit es in eine neue Pflegestelle wechselt, ist ein solcher Wechsel nur zulässig, wenn mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass die

Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern mit psychischen oder physischen Schädigungen verbunden sein kann. Im Übrigen gilt § 1666 Abs. 2 BGB-E entsprechend. Soweit diese Voraussetzungen für einen Wechsel nicht gegeben sind, ordnet das Gericht den Verbleib in der Pflegestelle auf Antrag der Pflegeperson oder vom Amts wegen an. Für den Fall einer bereits erfolgten Herausnahme umfasst der Anspruch auch die Rückführung.“

Dieser Vorschlag orientiert sich an der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, gilt für alle Altersstufen, sichert die Beachtung der Verhältnis-mäßigkeit sowie den notwendigen Grundrechtsschutz durch Verfahrensrecht: Richtervorbehalt, Amtsermittlung, Verfahrensbeistandsbestellung, Kindesanhörung, Mit-wirkung des Jugendamtes wie der Pflegeperson (aufgrund Antragsrecht volle Beteiligtenstellung mit Beschwerderecht) wie beim Herausgabebegehren des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten gem. § 1700 BGB-E. Der Vorschlag vermeidet damit die im Entwurf zu § 1701 BGB-E aufgeworfenen materiellrechtlichen wie verfahrensrechtlichen Unsicherheiten. Ein funktionierender einstweiliger Rechtsschutz erlangt auch beim Pflegestellenwechsel besondere Bedeutung.

Die benannten Hürden sollen die herausfordernde Entscheidungsfindung des Familiengerichts für diese spezifische Herausnahmekonstellation konkretisieren, aber auch präventive Wirkungen erzeugen, indem die Vermeidbarkeit eines für diese Kinder erneuten Wechsels einer erforderlichenfalls gerichtlichen Prüfung unterworfen wird. Die Hürden sind nicht unüberwindbar, kann doch ein Pflegestellenwechsel notwendig sein; solche finden eher einvernehmlich statt.